

Teil C

(SiGeKo-Vertrag)

in dem Vergabeverfahren
„Sanierung des Freibades in Lünen - Leistungen der
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo-
Leistungen)“

Auftraggeber/Vergabestelle:

Bädergesellschaft Lünen mbH

[SWL-08-2026]



**Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen**

**Sanierung
kommunaler Einrichtungen**
Sport · Jugend · Kultur



Vertrag

über Leistungen der Koordination für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen gem. Baustellenverordnung

Zwischen der

Bädergesellschaft Lünen mbH, Borker Straße 56-58, 44534 Lünen

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt -

und

.....

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt-

- die vorgenannten Parteien im Folgenden einzeln auch „**Partei**“ und zusammen
„**Parteien**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftraggeber plant die Sanierung des Freibades Cappenberger See
- 1.2 Vertragsgegenstand ist die Erbringung der Leistungen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (im Folgenden: „SiGe-Koordinator“) im Rahmen des Projekts „Sanierung des Freibades in Lünen“. Der Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) dargestellt.
- 1.3 Der AN wird als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (im Folgenden: „SiGe-Koordinator“) gem. der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (im Folgenden: „BaustellV“) beauftragt. Der AN hat dabei die Stellung eines beauftragten Dritten i.S.v. § 4 BaustellV.

1.4 Der AN erbringt unter Berücksichtigung der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) alle zur Erfüllung seiner Pflichten als SiGe-Koordinator in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 BaustellV beschriebenen Leistungen. Dazu zählen insbesondere auch:

a) Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV, d.h.

- Analyse der Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung im Hinblick auf gemeinsame, gewerkbezogene, gegenseitige und bauablaufbedingte Gefährdungen sowie Gefährdungen aus dem Umfeld und Dokumentation der Ergebnisse;
- Erarbeiten und Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken während der Bauausführung;
- Beratung bei der Terminplanung im Hinblick auf die Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
- Erarbeiten eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.

b) Zusammenstellung der Unterlage gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV, insbesondere

- Analyse der Genehmigungs- und Ausführungsplanung im Hinblick auf gefährliche und besonders gefährliche Arbeiten an der späteren baulichen Anlage und Dokumentation der Ergebnisse;
- Beratung bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage;
- Zusammenstellung der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung der möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage (insbesondere Instandhaltungsarbeiten);
- Hinwirken auf das Berücksichtigen aller Inhalte der Unterlage und sonstiger sicherheitsrelevanter Aspekte in den Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen.

c) Während der Ausführung des Bauvorhabens obliegt dem AN insbesondere

- Beratung des AG bei der Planung der Baustelleneinrichtung;
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer) und allen Unternehmen ohne Beschäftigte sowie Einweisung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unter spezieller Beachtung der besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II zur BaustellV;
- Koordinierung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellV;
- Überprüfung der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte auf Einhaltung ihrer Pflichten nach der BaustellV gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 BaustellV;
- Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV;
- Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV;

- Koordinierung der Überwachung der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte auf die ordnungsgemäße Anwendung der Arbeitsverfahren (zB durch das Einfordern von Nachweisen) gem. § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV;
 - Überprüfung der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand und gegebenenfalls Kontrolle der Sicherheitsnachweise;
 - Organisation und Durchführung von Sicherheitsbegehungen und Sicherheitsbesprechungen;
 - Erstellung einer Dokumentation.
- 1.5 Der AG ermächtigt den AN, den anderen am Bau Beteiligten Weisungen zu erteilen, die im Zusammenhang mit den Pflichten eines SiGe-Koordinators aus § 1.3 dieses Vertrags stehen. Der AN ist nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den AG abzugeben.
- 1.6 Soweit der AN verpflichtet ist, Hinweise zu erteilen, müssen diese Hinweise sowohl dem AG als auch den jeweils beteiligten Unternehmen schriftlich mitgeteilt werden.
- 1.7 Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn seine Weisungen nicht eingehalten werden.
- 1.8 Der AN wird während der Ausführung des Bauvorhabens bei Bedarf, wenigstens aber in folgendem Turnus, auf der Baustelle anwesend sein: □
- 1.9 Die genaue Lage des Grundstückes ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 3).

§ 2 Bestandteile / Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergänzend die folgenden Vertragsgrundlagen:
- 2.1.1 Die Regelungen dieses Vertrages;
- 2.1.2 Die Anlagen (ausgenommen ist das als (Anlage 4), beigefügte finale Angebot des AN, vgl. § 2.1.6;
- 2.1.3 Die Vergabeunterlagen der Ausschreibung, und zwar sowohl die Unterlagen aus dem Verhandlungsverfahren (Aufforderung Erstangebot sowie aller weiteren Angebote) als auch - insoweit nachrangig - aus dem Verhandlungsverfahren, soweit die Unterlagen nicht bereits Anlagen zu diesem Vertrag sind; im Falle etwaiger Widersprüche geht das jeweils zuletzt erstellte und den Bietern zur Verfügung gestellte Dokument vor;
- 2.1.4 Die BaustellV in ihrer jeweils gültigen Fassung;

- 2.1.5 Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die werkvertraglichen Regelungen (§§ 631 ff. BGB);
- 2.1.6 Das diesem Vertrag als (Anlage 4) beigelegte finale Angebot des AN.
- 2.2 Die Vertragsgrundlagen gelten im Grundsatz in der Rangreihenfolge, wie oben aufgelistet. Hierzu gelten folgende Präzisierungen:
 - 2.2.1 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt im Grundsatz die Vertragsgrundlage mit der niedrigeren Ordnungszahl als vorrangig.
 - 2.2.2 Soweit eine vorrangige Vertragsgrundlage keine Aussage trifft, wird sie durch die nachfolgenden Vertragsgrundlagen ergänzt.
 - 2.2.3 Soweit eine vorrangige Vertragsgrundlage eine allgemeine Aussage trifft, und eine nachrangige Vertragsgrundlage eine spezifischere Festlegung (z.B. detaillierte planerische Vorgaben) enthält, so gilt die spezifischere Festlegung.
 - 2.2.4 Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstigen vorformulierten Vertragsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen nicht nochmals gesondert widerspricht oder die Leistung des Bieters vorbehaltlos entgegennimmt.
- 2.3 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- 2.4 Die Vertrags- und Projektziele sind vom AN unter allen Umständen und unabhängig von den in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und vorstehend beschriebenen Einzelleistungen im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs herbeizuführen und einzuhalten (Werkerfolg). Zum geschuldeten Werkerfolg gehört das Herbeiführen und Bewirken eines nach den Vorgaben des AG im Zusammenwirken mit den anderen Projektbeteiligten vertragsgemäß geplanten Projektes einschließlich eines umfassend koordinierten und kontrollierten Projektablaufs sowie das Entstehenlassen und Bewirken eines mängelfreien und vertragsgerechten Bauwerks.
- 2.5 Alle Leistungen sind - soweit sie mit dem Zuwendungsbescheid geförderte Leistungen betreffen - fördermittelkonform zu erbringen. Der AN wird seine sämtlichen Leistungen so erbringen, dass dem AG die im Rahmen Zuwendungsbescheids zugesagten Mittel zufließen können. Der AN wird die einschlägigen Anforderungen des Zuwendungsbescheides befolgen, insbesondere die Erstellung von Abrechnungen in der gleichen Struktur bzw. wie im in Bezug genommenen Fördermittelantrag angegeben, sicherstellen.

§ 3 Weitere Pflichten des AN

- 3.1 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder in neuer Fassung erscheinen oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Leistungen des AN haben könnte, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.2 Der AN erbringt die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung und arbeitet mit dem AG und den weiteren Beteiligten zusammen.
- 3.3 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (insbesondere auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.
- 3.4 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen (angestellten oder freien) Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (insbesondere Nachunternehmer außerhalb des Büros des AN) zulässig, wobei stets § 26 Abs. 4 UVgO zu beachten ist. Auf Wunsch der AG hat der AN dem AG diese Dritten zu benennen.
 - 3.4.1 Der AN sichert zu, dass die von ihm bezeichneten Personen während der gesamten Projektdauer federführend für das Projekt tätig sein werden. Die Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung der AG ausgewechselt werden. Die Zustimmung des AG darf aber nicht verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe bestehen. Solche schwerwiegenden Gründe können der befristete oder unbefristete Ausfall, insbesondere wegen Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung ebenso wie die Beendigung des mit dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin bestehenden Arbeitsverhältnisses beim AN und ähnlich schwerwiegende Gründe sein. Der AN wird den AG unverzüglich über derartige Umstände unterrichten und einen Ersatz bereitstellen. Darüber hinaus trägt der AN auch unabhängig vom Eintreten solcher schwerwiegenden Gründe dafür Sorge, dass diese festen Projektrollen während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung mit einem Vertreter besetzt wird bzw. bei vorübergehendem Ausfall eine Vertretungsregelung besteht, die einen reibungslosen Fortgang des Projektes sicherstellt.
 - 3.4.2 Der AN wird für die Leistungserbringung nur solche Mitarbeiter einsetzen, die über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung des Vertrags verfügen und dies auf Anfrage nachweisen.
 - 3.4.2 Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der AN verpflichtet, der AG den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren wie mit dem AG, soweit es um die Leistungen und Pflichten des AN aus diesem Vertrag geht. Gleiches gilt für die Versicherungspflicht. Der AN hat ferner zu vereinbaren, dass eine weitere (Unter-)Vergabe nur nach Einwilligung des AG zulässig ist.

- 3.4.4 Vergibt der AN nach vorheriger Zustimmung des AG Leistungen/Leistungssteile an einen Nachunternehmer/Dritten und entspricht dessen Leistung trotz Abmahnung durch den AG nicht den vertraglichen Anforderungen oder ist sie aus sonstigen Gründen mangelhaft, unzureichend oder unvollständig, so ist der AG berechtigt, den Austausch dieses Nachunternehmers und die Leistungserbringung durch den AN oder einen anderen Dritten zu verlangen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG zur Kündigung des Vertrags mit dem AN hinsichtlich der entsprechenden Leistung (Teilkündigung) aus wichtigem Grund berechtigt. Die Verantwortlichkeit des AN bleibt davon unberührt.

- 3.5 Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistung und der Steuerung der weiteren Projektbeteiligten die Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts, insbesondere § 128 GWB, zu beachten und hat auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Ferner hat der AN die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung der Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW) zu beachten und ihre Einhaltung sicherzustellen. Der AG hat jederzeit das Recht, die Einhaltung zu prüfen und zu kontrollieren. Der AG ist bei einem Verstoß des AN gegen § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Daneben kann der AG vom AN in einem solchen Fall die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe in jedem Einzelfall vom AG nach billigem Ermessen und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, und die auf Schadensersatzansprüche des AG anzurechnen ist.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen AG und AN

- 4.1 Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird die erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen. Der AG hat seine Planungsvorgaben und Planungsabsichten jeweils rechtzeitig mitzuteilen und in Abstimmung mit dem AN zu konkretisieren und umzusetzen.
- 4.2 Der AG gewährt dem AN Einsicht in alle Unterlagen, die für die Planung und Ausführung des Bauvorhabens relevant sind oder erstellt werden. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere Pläne, Skizzen, Lagepläne, Leistungsverzeichnisse, Verträge, Angebote, Gutachten, Prüfergebnisse, Zertifikate, Genehmigungen, Bescheide, etc.

Der AN hat dem AG diese Unterlagen nach Fertigstellung aller Leistungen, spätestens bei Abnahme der Leistungen zurückzugeben. Er darf diese Unterlage Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des AG Einsicht geben oder sie an Dritte weitergeben.

- 4.3 Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AG in angemessener Frist die Unterlagen beschaffen bzw. vorlegen und die Entscheidungen treffen und der AN seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 4.4 Der AG informiert den AN über alle relevanten Besprechungen, die auch die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen betreffen. Der AN wird zu diesen Besprechungen rechtzeitig, i.d.R. mind. drei Tage vorher, eingeladen und hat daran teilzunehmen.
- 4.5 Der AG teilt dem AN alle Adressen der an der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmen mit, soweit er über diese Adressen verfügt. Er weist diese Unternehmen darauf hin, sich in allen Belangen betreffend die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen mit dem AN abzustimmen.

§ 5 Honorar

- 5.1 Das Honorar für die nach diesem Vertrag erforderlichen Leistungen errechnet sich nach dem Preisblatt (Anlage 4), unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
- (1) Das Preisblatt schlüsselt die Honorare für alle potentiell nach diesem Vertrag zu beauftragenden bzw. abzurufenden Leistungen auf. Ein Honoraranspruch entsteht nur für die beauftragten bzw. abgerufenen Leistungen.
 - (2) Soweit Bauabschnitte gebildet werden und Teilabrufe stattgefunden haben, bemisst sich das Honorar für diese Bauabschnitte nach den anrechenbaren Kosten des Abschnitts und der betroffenen Leistungsphasen. Das Honorar für diese Teilabschnitte ist der Höhe nach begrenzt auf das Honorar, das bei Gesamtabruf für alle Abschnitte entstehen würde.
 - (3) Die im Preisblatt angegebenen Euro-Beträge wurden vorläufig auf der Grundlage von im Vergabeverfahren vorgegebenen Honorarparametern ermittelt. Diese sind nicht endgültig.
- 5.2 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden folgende Stundensätze vergütet:
- Führungskraft: [einfügen] € (netto)/Stunde
 - Architekt / Ingenieur: [einfügen] € (netto)/Stunde
 - Technische Mitarbeiter: [einfügen] € (netto)/Stunde
 - Sonstige Mitarbeiter: [einfügen] € (netto)/Stunde

Ein Zeithonorar kann nur gefordert werden, wenn es vor der Ausführung der jeweiligen Leistungen mit dem Auftraggeber gesondert schriftlich vereinbart worden sind. Hierzu ist der Zeitaufwand vor Beginn der entsprechenden Leistungen als Höchstbetrag zu bestimmen und dem Auftraggeber zur Genehmigung und zusätzlichen Beauftragung vorzulegen.

- 5.3 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Preisblatt (Anlage 4) gesondert ausgewiesen sind.

- 5.4 Verlängert oder verzögert sich der vereinbarte Planungs- oder Ausführungszeitraum um mehr als 3 Monate aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten oder mitzuvertreten hat, so erhält der AN für jeden weiteren Monat der Leistungserbringung einen angemessenen Ausgleich für die ihm tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehrkosten bzw. Mehraufwendungen.

§ 6 Zahlungen

- 6.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen von 1 Monat für erbrachte und nachgewiesene und in sich abgeschlossene Leistungen einschließlich Nebenkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung.
- 6.2 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 14 Kalendertagen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer oder einer gültigen Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ein.
- 6.3 Der AG darf Zahlungen an den AN jederzeit auch ohne deren Fälligkeit, insbesondere auch bereits vor Erbringung von Leistungen, zu leisten. Der AN ist hierfür auf Verlangen des AG verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen. Auf Verlangen des AG ist der AN ferner verpflichtet, dem AG unverzüglich Sicherheit für derartige Zahlungen in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbefristeten Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts stellen.
- 6.4 Nach vertragsgemäßer Erfüllung der beauftragten Leistungen und der erklärten Abnahme dieser Leistungen gem. § 7 dieses Vertrages ist der AN berechtigt, eine Schlussrechnung zu stellen, bei deren Prüffähigkeit und Richtigkeit der AN Anspruch auf eine entsprechende Schlusszahlung hat. Der Betrag ist spätestens 8 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung zu zahlen. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 6.5 Nachforderungen nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung oder Teilzahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der AN mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 7 Abnahme / Teilabnahme

- 7.1 Der AG nimmt die Leistungen des AN innerhalb von einem Monat nach Erbringung der letzten geschuldeten Leistungshandlung ab. Voraussetzung ist, dass der AN dem AG die vollständige Fertigstellung schriftlich mitgeteilt, die vollständige und im Wesentlichen mangelfreie Erfüllung nachgewiesen sowie einen vollständigen Schlussbericht über alle ausgeführten Leistungen übergeben hat und keine Einwendungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme der Leistungen bestehen oder etwaige bereits geltend gemachten

Einwände oder Vorbehalte behoben worden sind. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 7.2 Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen. Für diese gelten die vertraglichen Erfüllungsansprüche als vorbehalten. Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des AN als vertragsgemäß anerkennt.
- 7.3 Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen.

§ 8 Freistellung / Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 8.1 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Verstößen gegen die BaustellV gegenüber dem AG erheben.
- 8.2 Etwaige Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB.
- 8.3 Der AN ist verpflichtet, eine für das übernommene Risiko ausreichende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in der Gesamthöhe von mindestens zusammen 3 Millionen EUR für Personen-/Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsjahr abzuschließen und bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfristen aufrecht zu erhalten. Die entsprechende Versicherungspolice hat eine Nachhaftung von 10 Jahren vorzusehen. Die Kosten der Versicherung trägt der AN.
 - 8.3.1 Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages sowie nach Unterzeichnung jederzeit auf Verlangen des AG eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen.
 - 8.3.2 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der abgeschlossenen bzw. vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.
- 8.4 Vor Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes besteht kein Anspruch auf Vergütung. Sofern der AN auf Verlangen des AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten oder aufrechterhaltenen Versicherungsschutzes weitere Honoraransprüche des AN nicht fällig.

§ 9 Herausgabe von Unterlagen / Verschwiegenheit / Zurückbehaltungsrechte

- 9.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen) sind dem AG fortlaufend übersichtlich und vollständig als Pausen und Kopien in zweifacher Ausfertigung und als sonstige elektronische Medien (auf Datenträger) auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- 9.2 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (insbesondere auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.
- 9.3 Der AN wird die im Rahmen dieses Vertrages vom AG erlangten Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Betriebseinrichtungen oder sonstigen Tatsachen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt) nur für die Zwecke dieses Vertrages benutzen und gegenüber Dritten - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - vertraulich behandeln und zur Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt und sie keinem Dritten zugänglich machen. Er verpflichtet sich weiter, seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, die unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt bzw. überlassen wurden oder die aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- 9.4 Die dem AN vom AG übergebenen Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat der AN spätestens mit Beendigung der Vertragsverhältnisse, ansonsten wenn er sie nicht mehr benötigt, dem AG vollständig zurückzugeben. Änderungen und Ergänzungen der vom AG oder Dritten übergebenen vorgenannten Unterlagen durch den AN sind nicht zulässig. Der AN darf die ihm vom AG oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten übergebenen Unterlagen nicht für andere, insbesondere dem in § 1 genannten Projekt nicht unterliegende Vorhaben oder für andere Projekte verwenden. Der AN bestätigt ausdrücklich, dass alle bei ihm in diesem Zusammenhang erstellten und gespeicherten Daten gelöscht werden.
- 9.5 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten, nicht jedoch sofern und soweit diese Daten für die Nachhaftung gemäß § 8.3 erforderlich sein oder werden könnten. Zuvor hat der AN jedoch dem AG in jedem Fall die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.

- 9.6 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung des Projekts erforderlichen Unterlagen bestehen nicht, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche.

§ 10 Laufzeit / Kündigung

- 10.1 Der Vertrag wird für die gesamte Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens abgeschlossen und endet mit der Abnahme des Bauvorhabens, spätestens aber 36 Monate nach Abschluss dieses Vertrags.
- 10.2 Der AG kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bis zur Vollendung der Leistungen des AN hinsichtlich der beauftragten Leistungen jederzeit kündigen. Im Übrigen kann jede Partei jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund, der den AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- das Projekt oder Teile davon nicht realisiert (insbesondere aufgegeben) werden,
 - das Projekt mehr als vier Monate unterbrochen wird,
 - der AG das Baugrundstück an einen Dritten veräußert,
 - dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nach Vertragsabschluss eingetretener, vom AG nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zugemutet werden kann,
 - wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder Umstände gegeben sind, die die Beantragung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen beantragt befürchten lassen (insbes. Gründe i.S.d. §§ 16-19 InsO) oder der AN die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,
 - die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht, oder
 - wenn der AN ohne Zustimmung des AG und ohne wichtigen Grund Personen ersetzt.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der AN es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der AG unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem AG unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem AN fortzusetzen oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist.

- 10.3 Die Kündigung des AG kann auch auf Leistungen für bestimmte Einzelmaßnahmen, Projektabschnitte, Leistungen bzw. Teilleistungen aus den Leistungsstufen oder auf Handlungsbereiche daraus beschränkt werden (Teilkündigung). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Abrechnungsregeln - beschränkt auf die gekündigten Leistungen - entsprechend. Im Übrigen bleibt der Vertrag vollständig gültig und ist mit dem aufgrund der Teilkündigung reduzierten Leistungsinhalt durchzuführen.

- 10.4 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz mehrfacher Mahnungen ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.
- 10.5 In allen Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung - soweit zumutbar - einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist die Kündigung unwirksam.
- 10.6 Dem AN steht bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den AN aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und daneben für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu (im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, den der AG zu vertreten hat, als Schadensersatz). Der AN muss sich jedoch stets dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 10.6.1 Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden in Anlehnung an die gesetzliche Vermutung des § 648 Satz 3 BGB auf 95% des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch vorbehalten, einen jeweils höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.
- 10.6.2 Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen Leistungsstandes erfolgt auf der Grundlage der vom AN vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen. Im Streit- oder Zweifelsfalle steht dem AG das Recht zu, den Leistungsstand nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Dem AN bleibt vorbehalten, das vom AG ausgeübte billige Ermessen durch einen von beiden Parteien eingeschalteten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung bleibt davon unberührt. Die vereinbarte Vergütung in allen vorgenannten Fällen bleibt von diesem Leistungsbestimmungs- und Überprüfungsrecht ebenfalls unberührt.
- 10.6.3 Etwaige, infolge der Kündigung vom AN angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind nicht zu berücksichtigen,

wenn der AN sich 95% der Vergütung für den nicht mehr erbrachten, jedoch beauftragten Leistungsteil als ersparte Aufwendungen abziehen lässt.

Andernfalls steht dem AG das Recht zu, sich auf anderweitigen Erwerb zu berufen. Im Übrigen ist die Vergütung für sämtliche Änderungs- und Zusatzleistungen als Kompensation auf den bestehenden restlichen Vergütungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn der AN über die gesetzliche Vermutung hinaus Ansprüche geltend macht.

- 10.6.4 Will der AG einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des AN oder böswilliger Unterlassung anderweitigen Erwerbs vornehmen, so trägt er insoweit dem Grunde und der Höhe nach die Beweislast. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offenzulegen und einen etwaigen Nichterwerb eidesstattlich zu versichern.
- 10.7 In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder wenn der AG aus einem wichtigen Grund gem. § 10.2 dieses Vertrages kündigt, oder wenn der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den der AG nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Im Falle einer Kündigung vom AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für den AG auch tatsächlich verwertet sind und verwertet werden.
- 10.8 Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen und damit gegen einen etwaigen restlichen Honoraranspruch des AN aufzurechnen.
- 10.10 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne erhebliche Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen beim AG nachzuweisen und einen entsprechenden Statusabschlussbericht vorzulegen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- 10.11 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Streitigkeiten, Mediation

- 11.1 Streitfälle berechtigen die Parteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Bestehen im Einzelfall Meinungsunterschiede über den geschuldeten Leistungsumfang, entscheidet der AG darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 11.2 Die Parteien verpflichten sich, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Mediation durchzuführen. Von dieser Verpflichtung kann einvernehmlich abgewichen werden.
- 11.3 Während der Dauer des Mediationsverfahrens können staatliche Gerichte nicht angerufen werden. Ausgenommen hiervon sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, soweit die dafür erforderliche Eilbedürftigkeit vorliegt. Sollte im Rahmen des Mediationsverfahrens keine Einigung erzielt werden können, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben.
- 11.4 Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von drei Wochen, nachdem eine Partei mit dem schriftlichen Ersuchen auf Durchführung der Mediation an die andere Partei herangetreten ist (Mediationsantrag), zu bestimmen. Sollten sich die Parteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen Mediator geeinigt haben, werden die Parteien innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche an die zuständige Industrie- und Handelskammer herantreten, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen.
- 11.5 Die Präsenzmediation findet in den Räumlichkeiten des Mediators statt. Die Parteien können im jeweiligen Einzelfall hiervon einvernehmlich abweichend die Durchführung eines elektronischen Mediationsverfahrens (sog. E-Mediation) vereinbaren.
- 11.6 Das Verfahren gilt als beendet, wenn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Mediationsantrag zwischen dem Mediator und den Parteien ein verbindlicher erster Mediationsverhandlungstermin vereinbart worden ist oder nach Durchführung eines Mediationsverhandlungstermins eine der Parteien schriftlich erklärt, das Verfahren nicht fortführen zu wollen.
- 11.7 Die Parteien verpflichten sich, am Mediationsverfahren durch mindestens einen Geschäftsführer oder Prokuristen ihres Unternehmens persönlich teilzunehmen.
- 11.8 Die Aufgabe des Mediators beschränkt sich auf die Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
- 11.9 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen eines Mediationsverfahrens von der anderen Partei neu offenbarte Informationen vertraulich zu behandeln. Derartige Informationen dürfen in einem etwaigen späteren Rechtsstreit vor einem Gericht der

ordentlichen Gerichtsbarkeit oder einem Schiedsgericht ohne Zustimmung der anderen Partei nicht eingeführt werden.

11.10 Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je hälftig, sofern im Rahmen des Mediationsverfahrens keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

11.11 Ausschließlicher Gerichtsstand ist - sofern zulässig - der Geschäftssitz des AG.

§ 12 Salvatorische Klausel / Vertragsänderungen und -ergänzungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die ganz oder teilweise rechtsunwirksame bzw. nichtige Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

ANLAGEN

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Lageplan

Anlage 4: Angebot des AN